

**Beweissicherungsverfahren in einer Verkehrsunfallsache  
(§ 76 SGG; §§ 487, 490 - 494 ZPO);**

**hier: Rechtskräftiger Beschluss des Sozialgerichts (SG) Hildesheim  
vom 29.1.2003 - S 11 U 132/02 -**

**I. Im Rahmen des sozialgerichtlichen Beweissicherungsverfahrens sind nach § 76 Abs. 3 SGG im Gegensatz zu § 98 VwGO und § 82 FGO lediglich die verfahrensrechtlichen Vorschriften der ZPO (§§ 487, 490-494 ZPO) anwendbar.**

**II. Die Feststellung des „gegenwärtigen Zustandes einer Person“ nach § 76 Abs. 1, Fall 2 SGG umfasst anders als § 485 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht die Feststellung eines Ursachenzusammenhanges zwischen einer Gesundheitsstörung und einem Unfallereignis mit ein.**

SG Hildesheim Beschl. v. 29. 1. 2003 - S 11 U 132/02 -

I. Der 1949 geborene Antragsteller erlitt am 18. 10. 2000 einen Verkehrsunfall, bei dem es laut Durchgangsarztbericht v. 19. 10. 2000 zu einem Halswirbelsäulen (HWS) - Schleudertrauma 1. Grades und einer Schulterprellung rechts kam. Am 31. 10. 2000 erfolgte eine neurologische Untersuchung in der Universitätsklinik G. wegen Kribbelparästhesien im Bereich der Finger 1-3 rechts, in den letzten Tagen verstärkt. Die Diagnose lautete Wurzelirritationssyndrom C 6 und C 7 rechts. Am gleichen Tage erfolgte auch eine durchgangsärztliche Nachschau in der Universitätsklinik G. wegen unverändert bestehender Kopfschmerzen, morgendlichem Schwindel, zusätzlichen Taubheits- und Kribbelgefühlen im Bereich des 2. und 3. Fingers der rechten Hand. Eine Kernspintomographie der HWS vom 7. 11. 2000 ergab eine milde Bandscheibenprotrusion bei C 5/6 lateral, eine laterale Bandscheibenprotrusion im Segment C 6/7 mit Einengung des Neuroforamens. Vom 9. bis 11. 1. 2001 erfolgte eine stationäre Behandlung in der chirurgischen Universitätsklinik G. Die Diagnose dort lautete Bandscheibenprotrusion in Höhe C 6/7 rechts lateral mit Wurzelkompression C 7 rechts, Bandscheibenprotrusion in Höhe C 5/6 medio links lateral. Anlässlich einer erneuten neurologischen Untersuchung vom 12. 7. 2001 in der Universitätsklinik G. wird eine Wurzelläsion im Segment C 6 rechts sowie der Verdacht auf Vorliegen eines Mischkopfschmerzes diagnostiziert. Das ambulante Heilverfahren des Antragsgegners wurde am 28. 9. 2001 abgeschlossen bei Arbeitsfähigkeit. Nach Beiziehung aller medizinischen Unterlagen hat die Antragsgegnerin ein chirurgisches Zusammenhangsgutachten vom 25. 3. 2002 durch Prof. Dr. D. und Dr. M. vom F.-stift in H. erstellen lassen. Diese sahen die Bandscheibenveränderungen in der HWS als unfallunabhängig und vorbestehend an. Unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit habe äußerstenfalls für ein viertel Jahr bestanden. Daraufhin hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 22. 7. 2002 das Vorliegen eines Arbeitsunfalles anerkannt und einen Anspruch auf Verletztenrente aus der gesetzlichen UV abgelehnt, weil der Unfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grade

Fundstelle:

Breithaupt 2003, 465-469

über die 26. Woche nach dem Arbeitsunfall nicht hinterlassen habe. Der Unfall habe zu einer leichten Distorsion der HWS mit Zerrung der Nackenmuskulatur sowie einer Prellung im Bereich der rechten Schulter ohne weitere Folgen geführt. Hiergegen wandte sich der Kläger mit Widerspruch vom 14. 8. 2002 unter Hinweis auf einen Arztbericht der G.-A.-Universität G. vom 12. 1. 2001, auf ein neurochirurgisches Zusatzgutachten der G.-A.-Universität G. vom 25. 11. 2001, erstellt für die LVM Versicherungen in Münster sowie auf ein einzuholendes Gutachten bei Prof. Dr. G. oder Dr. S. am Klinikum der P.-Universität in M. Die Gutachter Dr. A. und Sch. sahen in ihrem neurochirurgischem Zusatzgutachten vom 25. 11. 2001 das Trauma als geeignet an, eine richtungsweisende Verschlimmerung der anlagebedingten Veränderungen im Bereich der HWS beim Kläger zu verursachen. Mit beratungsärztlicher Stellungnahme vom 10. 10. 2002 führte Dr. W. diesbezüglich aus, dass aufgrund der Ausführungen des Antragstellers eine weitere Nachuntersuchung und Begutachtung durch Prof. K. in M. durchzuführen sei.

Mit Schriftsatz vom 14. 10. 2002 (eingegangen 17. 10. 2002) beantragte der Antragsteller beim SG im Wege der Beweissicherung ohne mündliche Verhandlung das schriftliche Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen über folgende Fragen einzuholen:

1. Welche Verletzungen und körperlichen Beschwerden ergaben sich beim Antragsteller nach dem Verkehrsunfall vom 18. 10. 2000?

Handelt es sich insbesondere um die nachfolgend genannten Erscheinungen:

- Distorsion der HWS
- Bandscheibenvorfall an den Wirbeln C 5/6 und C 6/7
- Kribbelparästhesien, schmerzhafte Sensibilitätsstörungen, Taubheitsgefühl und persistierender Dauerschmerz an den Fingern I bis III der rechten Hand
- schmerzhafte Zervikobrachialgien rechtsseitig, insbesondere im Bereich des rechten Ober- und Unterarms
- schmerzhafte Zervikozephalgien rechtsseitig im Bereich der rechten Schulter und des Nackens mit Hinterkopfschmerz
- Muskelverschwächung am rechten Arm
- Kopfschmerzattacken mit Übelkeit und Lichtempfindlichkeit

2. Sind diese vorgenannten Verletzungen und Beschwerden, welche beginnend mit dem Unfalltag des 18. 10. 2000 auftraten, ursächlich auf den Verkehrsunfall vom 18. 10. 2000 zurückzuführen?

3. Soweit als Mitursache der Verletzungen und Beschwerden auch degenerative Vorbelastungen des Antragstellers vor dem Unfallereignis angesehen werden sollten:

Hat der Verkehrsunfall vom 18. 10. 2000 wenigstens zu einer richtungsweisenden Leidensverschlimmerung geführt?

4. In welchen Graden und für welche Zeitabschnitte ist aufgrund des Verkehrsunfalles vom 18. 10. 2000 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit und eine Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung eingetreten?

Es wurde angeregt, mit der Begutachtung Herrn Prof. Dr. med. G. von der P.-Universität zu beauftragen. Die Begutachtung im selbstständigen Beweisverfahren vermeide ein weitergehendes Klageverfahren, so dass für die Begutachtung ein rechtliches Interesse gegeben sei. Ein gleichlautender Antrag im selbstständigen Beweisverfahren sei mit gleicher Post auch an das Landgericht gerichtet worden. Dortiger Antragsgegner sei die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung. Es werde angeregt, dass beide Gerichte sich über die gemeinsame Beauftragung eines Sachverständigen ins Benehmen setzen. Der Antragsteller habe an der Feststellung seines gegenwärtigen Zustandes schon deshalb ein berechtigtes Interesse, weil von dieser Feststellung die Entscheidung der Antragsgegnerin im laufenden Widerspruchsverfahren abhängen werde.

Die Beweiserhebung decke auch die Ursächlichkeitszusammenhänge ab, da § 76 Abs. 1, 2. Fall SGG von der Feststellung des „gegenwärtigen Zustandes einer Person“ spreche. Dies ergebe sich auch aus § 485 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, der ausdrücklich auch die „Ursache“ benenne. Denn der „Zustand“ gehe begrifflich bereits selbst über ein bloß äußeres Erscheinungsbild hinaus und werde inhaltlich durch die Ursache mitgeprägt. Es sei deshalb völlig richtig, wenn in der zivilprozessualen Kommentarliteratur darauf hingewiesen werde, dass vom Zustandsbegriff auch die Ursache bereits umfasst werde und § 485 Abs. 2 Nr. 2 ZPO deshalb nur klarstellende Bedeutung habe (Münchener Kommentar – Schreiber, § 485 ZPO 2. Auflage RdNr. 14). Die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die Finanzgerichtsordnung (FGO) enthielten über dies keine eigenständige Regelung über das selbstständige Beweisverfahren, sondern verwiesen in § 98 VwGO und § 82 FGO unmittelbar auf die Regelungen der §§ 485 ff. ZPO. Es sei nicht ansatzweise erkennbar, dass in der Sozialgerichtsbarkeit vom Gesetzgeber andere Ergebnisse gewollt gewesen seien. Vielmehr sei § 76 Abs. 1, 2. Fall SGG ganz entsprechend auszulegen. Hilfsweise würden die Beweisfragen zu 2. und 3. wie folgt neu gefasst:

2. Sind diese vorgenannten Verletzungen und Beschwerden als Ausdruck einer schleudertraumatischen Muskelfunktionsstörung, einer sonstigen schleudertraumatischen Beeinträchtigung oder einer degenerativen Problematik zu verstehen?

3. Soweit die vorgenannten Verletzungen und Beschwerden auch als Ausdruck einer degenerativen Problematik angesehen werden sollten:

Werden sie durch vorhandene schleudertraumatische Beeinträchtigungen zumindest wesentlich mitgeprägt?

Auch der Umstand, dass die Beklagte einen Orthopäden mit der weiteren Begutachtung des Antragstellers beauftragen wolle unterstreiche das berechnigte Interesse des Antragstellers, da vorliegend neurochirurgische Zusammenhänge aufgeklärt werden müssten.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 17. 1. 2003 im dortigen Beweissicherungsverfahren Beweis erhoben.

II. Das nach § 76 Abs. 3 SGG in Verbindung mit § 487 ZPO formgerechte Gesuch des Antragstellers ist zurückzuweisen.

Nach § 76 Abs. 1 SGG kann auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren gehe oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Für das Verfahren gelten die §§ 487, 490 – 494 der ZPO entsprechend (§ 76 Abs. 3 SGG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der Feststellung des gegenwärtigen Zustandes seiner Person hat und nicht die Besorgnis besteht, dass das Beweismittel des Sachverständigenbeweises verloren geht oder erschwert wird.

Vorliegend ist entsprechend dem Vortrag des Antragstellers selbst vorzüglich das berechnigte Interesse an der Feststellung des gegenwärtigen Zustandes in der Person des Antragstellers selbst zu prüfen. Im Rahmen des § 76 Abs. 1 SGG hat das Gericht nicht zu überprüfen, ob die Beweiserhebung zweckmäßig oder die zu ermittelnden Tatsachen beweiserheblich sind (vgl. Meier-Ladewig, SGG 7. Auflage, § 76 RdNr. 4). Nach dem Gesamtergebnis des Streitstandes konnte der Antragsteller die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses an der Feststellung seines gegenwärtigen Zustandes nicht glaubhaft machen. Das Sozialrechtsverhältnis des Antragstellers als Versicherten gegenüber der Antragsgegnerin als Behörde ist ein öffentlich-rechtliches. Die Antragsgegnerin ist nach § 20 SGB X verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (Abs. 1). Die Antragsgegnerin hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 SGB X). Im vorliegenden Verfahren hat die Antragsgegnerin bereits ein chirurgisches Gutachten im F.-stift in H. eingeholt und auf den Widerspruch des Antragstellers hin die Absicht geäußert, ein weiteres Gutachten zur Überprüfung des Vorbringens des Antragstellers einzuholen. Dem ist der Antragsteller mit dem Begehren entgegengetreten, im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens selbst ein Gutachten zu veranlassen. Hierfür besteht aus den oben genannten Gründen jedoch kein berechtigtes Interesse, da die Beklagte bereits bereit ist von Amts wegen ein Gutachten einzuholen. Die Frage ob es zweckmäßig ist, einen Orthopäden oder Neurochirurgen zu beauftragen, ist für die hier zu entscheidende Frage nicht erheblich. Der gegenwärtige Zustand in der Person des Antragstellers ist und wird von der Beklagten medizinisch zeitnah ermittelt, so dass keine weitere Notwendigkeit für das Gericht besteht, diese Ermittlungen zu ersetzen. Vielmehr besteht für den Kläger auch im Falle eines negativen Widerspruchsverfahrens die Möglichkeit, die evtl. in einem nachfolgenden Klageverfahren erfolgende Amtsermittlung des Gerichtes selbst abzuwarten oder nach § 109 SGG einen Antrag auf Erstellung eines Sachverständigen-gutachtens zu stellen. Schließlich hat desweiteren das Landgericht G. mit Beschluss vom 17. 1. 2003 dort das selbständige Beweisverfahren eingeleitet, so dass auch aus diesem Grunde ein weiteres Beweisverfahren nicht erforderlich ist.

Sofern der Antragsteller unter Hinweis auf § 485 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darauf hinweist, dass § 76 Abs. 1, 2. Fall SGG mit der Feststellung des „gegenwärtigen Zustandes einer Person“ ebenso wie § 485 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Feststellung eines Ursachenzusammenhangs zwischen Gesundheits-

störung und Unfall mit umfasst, so kommt es hierauf nach den obigen Ausführungen nicht an. Zudem bestehen an dieser Auslegung erhebliche Bedenken. Durch Art. 4 Nr. 3 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. 12. 1990 (BGBl. I S. 2847) sind mit Wirkung vom 1. 4. 1991 (Art. 11 Abs. 5 des Gesetzes) in Absatz 1 hinter dem Wort „Zustand“ die Worte „einer Person oder“ eingefügt worden. Art. 1 des Gesetzes hat auch die §§ 487, 490 ff. ZPO geändert. Soweit das Verfahren in ein selbstständiges Beweisverfahren umgestaltet worden ist, hat dies jedoch für das SGG keine Auswirkungen gebracht, weil die Verweisung in § 76 Abs. 3 SGG lediglich auf die Verfahrensregelungen in der ZPO beschränkt ist. Auch § 494 a ZPO gilt nicht. Somit verkennt der Antragsteller, dass § 485 Abs. 2 Nr. 2 ZPO im Gegensatz zu den Regelungen in der VWGO und FGO für das SGG keinerlei Geltung entfaltet. Gerade weil § 76 Abs. 1 SGG eine eigenständige Regelung im Gegensatz zu den anderen Verfahrensordnungen gegenüber der ZPO darstellt, hat der Gesetzgeber eine eigenständige Regelung treffen wollen. Vor allem im Bereich der gesetzlichen UV ist die Frage des Ursachenzusammenhanges von Gesundheitsstörungen mit einem angeschuldigten Unfallereignis eine Wertungsfrage im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität. Diese Frage ist nicht von Sachverständigen zu beantworten sondern durch den Versicherungsträger festzustellen und ggf. in einem gerichtlichen Verfahren zu überprüfen. Die hierzu erforderlichen Tatsachen hat die Behörde im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht festzustellen. Dies wird aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung abgeleitet. Diese Pflicht soll auch die gegenüber der Behörde bestehende schwächere Position des Betroffenen im Verwaltungsverfahren ebenso ausgleichen wie dem öffentlichen Interesse an der Feststellung des Sachverhalts Vorrang geben. Im Gegensatz zu der z. B. den Zivilprozess kennzeichnenden Verhandlungsmaxime obliegt es nicht den Betroffenen, die für sie entscheidungserheblichen Umstände vorzutragen und die hierfür erforderlichen Tatsachen zu ermitteln und unter Beweis zu stellen (vgl. Kass. Komm. – Krasney, § 20 SGB X RdNr. 2 m. w. N.). So sind auch die im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten keine Privatgutachten wie im zivilrechtlichen Verfahren, sie sind auch im sozialgerichtlichen Verfahren urkundlich verwendbar (vgl. BSG SozR Nr. 66 zu § 128 SGG). Diese Unterschiede zwischen dem zivilrechtlichen Verfahren und dem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren rechtfertigen eine eigenständige Regelung in § 76 Abs. 1 SGG. Diese bietet z. B. Schutz vor Verlust von Beweismitteln, wenn die Behörde ihrer Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X nicht oder nicht angemessen nachkommt.